

- Pecchioli Daddi, F., Testi politico-amministrativi: formazione, tipologia, attribuzione, SMEA 44, 2002a, 330–332.
- Pecchioli Daddi, F., A ‚new‘ Instruction from Arnuwanda I, in: P. Taracha (ed.), Silva Anatolica. Anatolian Studies Presented to M. Popko on the Occasion of His 65<sup>th</sup> Birthday, Warsaw 2002b, 261–268.
- Pecchioli Daddi, F., Il vincolo per i governatori di provincia (StMed 14), Pavia 2003.
- Pecchioli Daddi, F., Palace Servants and Their Obligations, Or 73, 2004, 451–468.
- Rizzi Mellini, A. M., Un ‚istruzione‘ etea di interesse storico: KBo 16.24 + 25, in: O. Carruba (ed.), Studia Mediterranea Piero Meriggi dicata (StMed 1), Pavia 1979, 509–553.
- Singer, I., The Fate of Hattusa during the Period of Tarhuntassa’s Supremacy, in: Th. Richter et al. (Hrsg.), Kulturgeschichten. Altorientalistische Studien für V. Haas zum 65. Geburtstag, Saarbrücken 2001, 395–403.
- Singer, I., Kantuzili the Priest and the Birth of Hittite Personal Prayer, I, in: P. Taracha (ed.), Silva Anatolica. Anatolian Studies Presented to M. Popko on the Occasion of His 65<sup>th</sup> Birthday, Warsaw 2002, 301–313.
- Soysal, O., Kantuzzili in Siegelinschriften, BiOr 60, 2003, 41–55.
- Starke, F., Zur urkundlichen Charakterisierung neuassyrischer Treueide anhand einschlägiger hethitischer Texte des 13. Jh., ZAR 1, 1995, 70–82.
- Starke, F., Zur ‚Regierung‘ des hethitischen Staates, ZAR 2, 1996, 140–182.
- Starke, F., Troia im Kontext des historisch-politischen und sprachlichen Umfeldes Kleinasiens im 2. Jahrtausend, Studia Troica 7, 1997, 447 ff.
- Süel, A., Hittit kaynaklarında tapınak görevlileri ile ilgili bir direktif metni, Ankara 1985.
- Trémouille, M.-C., Une cérémonie pour Ḫuwaššanna à Kuliwišna, in: P. Taracha (ed.), Silva Anatolica. Anatolian Studies Presented to M. Popko on the Occasion of His 65<sup>th</sup> Birthday, Warsaw 2002, 351–369.
- von Schuler, E., Die Würdenträgereide des Arnuwanda, Or 25, 1956, 209–240.
- von Schuler, E., Hethitische Dienstanweisungen für höhere Hof- und Staatsbeamten (AfO Bh. 10), Graz 1957.
- von Schuler, E., Sonderformen hethitischer Staatsverträge, Anadolu Araştırmaları II 1–2 (H. Th. Bossert'in Hatırmasına Armağan), İstanbul 1965, 445–464.
- Watanabe, K., Mit Gottessiegeln versehene hethitische ‚Staatsverträge‘, Acta Sum 11, 1989, 261–276.
- Weitenberg, J. J. S., Die hethitischen U-Stämme, Amsterdam 1984.

JÖRG W. KLINGER

## Das Korpus der Kaškäer-Texte

Kaum ein Thema durchzieht so konstant die hethitische historiographische Überlieferung wie die Kaškäer bzw. – genauer gesagt – die ständige Auseinandersetzung zwischen Hethitern und den Kaškäern. Seit der mittelhethitischen Zeit blieb es kaum einem König erspart, Feldzüge gegen die scheinbar ständig unruhigen und das hethitische Territorium bedrohenden Bevölkerungsgruppen im Norden zu unternehmen – wobei die Erfolge nur selten von Dauer gewesen zu sein scheinen. Die negativen Folgen, die dieser ständige Konflikt in den verschiedensten Bereichen nach sich zog, waren nicht zu übersehen. Zuerst litt natürlich die ansässige Bevölkerung unter den regelmäßig wiederkehrenden kriegerischen Auseinandersetzungen: Ernten wurden vernichtet, Herden gingen verloren, die pure Existenz war immer wieder aufs Neue bedroht. Hinzu kamen die Probleme bei der Erfüllung der kultischen Pflichten wie etwa im Falle des alten religiösen Zentrums Nerik; phasenweise war die Versorgung des Kultes erheblich beeinträchtigt oder gar ganz unmöglich, so daß es auch zu Verlagerungen in sicherere Gegenden kam.<sup>1</sup>

In den Annalen oder Kriegsberichten der verschiedenen Könige bis zu Ḫattušili III. und eventuell noch später, also einem Zeitraum von rund zwei Jahrhunderten, sind Feldzüge in Regionen, in denen Kaškäern siedelten, ein immer wiederkehrendes Motiv. Die spätere historische Überlieferung datiert das Auftauchen der Kaškäer auf die Zeit nach dem König Ḫantili, bei dem es sich m.E. wie jüngst schon vorgeschlagen, am ehesten um den zweiten König dieses Namens handeln dürfte.<sup>2</sup> Doch trotz dieser dauernden Präsenz in den schriftlichen Quellen ist unser Wissen über die Kaškäer oder über die Bevölkerungsgruppen, die von den Hethitern üblicherweise so bezeichnet wurden, noch immer in vielen Details sehr lückenhaft – letztlich wissen wir nicht, wer sie eigentlich waren, woher sie kamen und was die Gründe dieser hartnäckigen

<sup>1</sup> Exemplarisch die Studie von V. Haas (1970).<sup>2</sup> Vgl. J. Klinger (2002).

Konflikte waren.<sup>3</sup> Das aber, was wir wissen oder was wir zu wissen glauben, das verdanken wir im wesentlichen E. von Schuler.<sup>4</sup>

Es sind nun fast genau vier Jahrzehnte her, daß E. von Schulers Monographie „Die Kaškäer“ 1965 publiziert wurde. Er hatte alles an textlichem Material zusammengestellt, soweit ihm dies zum damaligen Zeitpunkt möglich war, hat es teilweise übersetzt und kommentiert sowie in erster Linie inhaltlich ausgewertet. Seinem „Beitrag zur Ethnographie des Alten Kleinasiens“<sup>5</sup> verdanken wir in allererster Linie das auch heute meist noch vorherrschende Bild von den Kaškäer bzw. ihrer Lebensweise und politischen-wirtschaftlichen Organisation. Auf seinen Aussagen und Ergebnissen beruhen praktisch alle späteren Darstellungen mehr oder weniger direkt, wenn von kleinviehzüchtenden und Schweinehaltenden Bergnomaden die Rede ist, die es aufgrund ihrer mangelnden politischen Organisation den Hethitern so schwer machten, sie zu kontrollieren – in Clans oder Stämmen organisiert, zogen sie raubend und plündernd umher, aus dem Nichts gekommen und ebenso spurlos wieder verschwunden.<sup>6</sup>

Überwiegend fand die Arbeit von Schulers eine positive Resonanz, jedoch haben verschiedene Rezessenten, darunter H.G. Güterbock, H.A. Hoffner, Philo Houwink ten Cate oder E. Neu, vor allem auf zwei Punkte hingewiesen, die in Hinblick auf die Schlussfolgerungen nicht unproblematisch waren und eine nicht unwesentliche Hypothek darstellten. Zum einen betraf dies die philologische Darbietung des Quellenmaterials, das schließlich die Basis der gesamten Untersuchung lieferte. Im Vorwort hatte E. von Schuler auf eine geplante Publicationsprojekt hingewiesen, das alle altorientalischen Staatsverträge umfassen sollte, so daß er es für vertretbar hielt, nur eine Auswahl überhaupt in Umschrift vorzulegen und z.B. auf Variantenapparate, eingehende Kommentierung etc. weitgehend zu verzichten und damit dem etablierten und bewährten Beispiel der klassischen Textbearbeitungen nicht zu folgen.

Gravierender noch wog, daß er in der einsetzenden Diskussion um die Datierung hethitischer Texte, ohne dies weiter zu begründen, das hypothetische Kon-

<sup>3</sup> Die Herkunft des Namens Kaška (zu den verschiedenen Graphien vgl. RGTC 6 s.v.) liegt ebenso im Dunkeln wie die eigentliche Bedeutung dieser Bezeichnung – wird damit eine bestimmte ethnische Herkunft bezeichnet, eine lokale Zugehörigkeit, eine sprachliche Gruppierung oder gar eine bestimmte Art der Lebensweise?

<sup>4</sup> E. von Schuler (1965; aufschlußreich die spärliche Anzahl an Einträgen bei V. Souček V./J. Siegelová (1996), Bd. III, 48f.; dort auch die Liste der Rezensionen des Werkes von von Schuler. Ergänzend erwähnt werden sollte hier noch u.a. die Beiträge von M. Forlanini (1977); T.R. Bryce (1986–87); R.L. Gorni (1995) und aus archäologischer Sicht C.A. Burney (1956) bzw. jetzt aktuell C. Glatz/R. Matthews (2005).

<sup>5</sup> So lautet der Untertitel des Buches, das allerdings auf die Heranziehung inhaltlicher oder methodischer Erkenntnisse ethnographischer Literatur weitestgehend verzichtet.

<sup>6</sup> Exemplarisch dafür jüngst wieder die stereotype Charakterisierung, überdies mit der konventionellen Datierung des ersten Auftauchens der Kaškäer bereits in der althethitischen Zeit bei A. Altman (2004), 69.

zept der sog. „Archaisierung“ von Dokumenten aufgriff.<sup>7</sup> So datierte er in der Regel die jeweils erhaltene Fassung in die junghethitische Zeit, entweder mit dem Argument, daß keine Hinweise auf ältere Sprache vorhanden seien, oder, wenn das seiner Meinung nach der Fall war, diese als Indizien für eine vermeintliche „Archaisierung“ zu werten seien und also ebenfalls in die Großreichszeit oder in die hethitische Spätzeit gar bis auf Arnuwanda III. datierten. Allein in den Fällen, wo Arnuwanda I. und Ašmunikal namentlich genannt sind, akzeptierte er ein früheres Entstehungsdatum. Dies hatte die Konsequenz, daß von Schuler die Überlieferung des Korpus der Kaškäer-Texte praktisch über den gesamten Zeitraum der in der historiographischen Überlieferung dokumentierten hethitisch-kaškäischen Auseinandersetzungen verteilte und, darauf basierend, Veränderungen und Entwicklungen z.B. in der kaškäischen Sozialstruktur oder Wirtschaftsweise glaubte ablesen zu können. Aus heutiger Sicht, bei einer ganz anderen chronologischen Ordnung der Quellen, erweisen sich eine Reihe der darauf beruhenden Aussagen als unbegründet.

In gewisser Weise kam die Untersuchung von Schulers forschungsgeschichtlich gesehen zu früh, während sich mittlerweile die Sicht auf das Material erheblich verändert hat, vor allem natürlich durch die ausführliche Untersuchung von E. Neu zur Datierung des Kaškäer-Texte, die bekanntlich nur als Vorarbeit für eine geplante umfassenden philologische Neubearbeitung gedacht war. Allerdings war es E. Neu aufgrund ursprünglich nicht vorhersehbarer Umstände, zu denen auch die Entdeckung der hurritisch-hethitischen Bilingue gehört, nicht mehr möglich, diese durchzuführen. Und da auch das Staatsverträge-Projekt E. von Schulers in der geplanten Form nicht realisiert wurde, ist diese Lücke bis heute nicht geschlossen. Lediglich die Textgruppe CTH 375 wurde im Kontext der hethitischen Gebete inzwischen mehrfach übersetzt, doch selbst die ausgezeichnete Übersetzung von I. Singer verwertet nicht das gesamte bekannte Material<sup>8</sup>, während G. Beckman die sog. Kaškäer-Verträge in seiner Übersetzung der „Diplomatic Texts“ gar nicht berücksichtigt hat. Tatsächlich sind aktuell rund 50 weitere, noch unpublizierte Textfragmente als dem Kaškäer-Korpus zugehörig identifiziert; sie sind meist von kleinerem Zuschnitt, aber durch eine ganze Reihe von Textanschlüssen ergibt sich daraus doch immerhin einiges an Textzuwachs.<sup>9</sup>

Fast man die Überlieferungslage kurz zusammen, so bleibt vor allem festzuhalten, daß die ganz überwiegende Anzahl der jeweiligen Tafelexemplare zeit-

<sup>7</sup> In dieser Kontroverse, die die Hethitologie lange Zeit sehr beschäftigte, hat E. von Schuler, soweit ich sehe, nie explizit Stellung bezogen, schloß sich aber zumindest implizit in der Regel den Positionen A. Kammenhubers an, wie etwa auch sein Artikel zu den Instruktionen im RIA belegt.

<sup>8</sup> Ein größeres Zusatzstück zu CTH 375.1.B hat jetzt Jared Miller als KBo 53,10 publiziert.

<sup>9</sup> Die Boğazköy-Forschungsstelle der Mainzer Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Herrn Prof. Wilhelm hat mir die Wiederaufnahme dieser Arbeit inzwischen anvertraut.

genössische Niederschriften darstellen, d.h. also in der Regel aus der mittelhethitischen Zeit stammen, während mit Ausnahme der etwas besser erhaltenen Version CTH 375.C sonst nur sehr kleine und in ihrer Zuordnung zu unserem Korpus hier nur bedingt sichere Fragmente in junger Nieder- bzw. Abschrift vorliegen. Gerade CTH 375.C stellt aber wiederum einen eigentümlichen Sonderfall dar: Die Fassungen A und B scheinen jeweils auf einer Tafel Platz gehabt zu haben, während C eine Zweitafelfassung darstellt. Aber das Ende von A Vs. I ist bei derselben Raumverteilung identisch mit dem Ende von C Tafel I Vs. I. Damit stellt sich die Frage, was eigentlich auf der Tafel II stand oder ob A und B doch auch Zweitafelfassungen waren.<sup>10</sup>

Außerdem ist es keine Seltenheit, daß wir mehrere Fassungen ein und desselben Textes besitzen, diese aber in der Regel zeitgleich sind und zudem meist auch noch am selben Ort aufbewahrt waren. Es stellt sich auch hier mehrfach die Frage, ob wir es mit fragmentarischen Fassungen ähnlicher, aber nicht identischer Versionen zu tun haben, wie vor allem E. von Schuler glaubte, oder mit zeitgleichen Kopien einer „Original“-Vorlage, was plausibler sein dürfte. In späterer Zeit scheint dagegen, wenn wir den Negativbefund nicht überbewerten wollen, nur wenig Interesse für dieses Material bestanden zu haben, was angesichts der weiterhin ungelösten Situation in nach-mittelhethitischer Zeit zumindest überrascht.

Dieser so erstaunlich einheitliche Überlieferungsbefund fordert m.E. geradezu dazu auf, nochmals doch einen Blick auf bereits bekannte Texte zu werfen. Gelegenheit dazu bietet die Tafel KUB 4.1, die nach Ausweis des Kolophons vom bekannten Schreiber des 13. Jahrhunderts Arma-ziti stammt und sich so gar nicht in das Bild der sonstigen Kaškäer-Text zu fügen scheint.

Die Tafel KUB 4.1 gehört ohne Frage zu den eigenwilligsten Exemplaren aus den hethitischen Tafelsammlungen. Sie ist nicht komplett erhalten, sondern ein Teil der unteren Tafelpartie fehlt; auf der Vorderseite ist sie in zwei nahezu gleich breite Kolumnen unterteilt und die Tafel ist so abgebrochen, daß von der linken ca. die ersten 40, von der rechten die Zeilen bis ungefähr II 25 erhalten sind. Ein ganz anderes Bild zeigt die Rs., da hier die rechte Kolumne deutlich schmäler ist als die linke, die zudem nach ungefähr 30 Zeilen nach einem doppelten Abschnittsstrich nochmals zweigeteilt wird, womit also der letzte Abschnitt der Kol. Rs. IV nochmals in zwei Unter-Spalten getrennt ist. Dieser letzte Abschnitt enthält aber nun nicht etwa den Text einer Bilingue, wie man vielleicht bei einer solchen Aufteilung erwarten könnte, sondern ist einfach in fortlaufender Weise beschrieben, wobei jede Zeile jeweils durch einen weiteren Abschnittsstrich von der vorhergehenden getrennt ist; die Zeilenzählung lautet

<sup>10</sup> E. Neu (1983), 395, hatte es für denkbar gehalten, daß „zwei inhaltlich sich nahestehende mittelhethitischen Tafeln unter einem Thema auf zwei Tafel zusammengefaßt worden sein könnten“. Ließe sich dies tatsächlich nachweisen, was bisher nicht gelungen ist, dann wäre dies freilich von grundsätzlicher Bedeutung, nicht nur für die Überlieferung dieser Textgruppe, sondern weit darüber hinaus.

damit Rs. IV 32'a-42'a, dann IV 32'b-40'b. Nach einem neuerlichen doppelten Abschnittsstrich nur auf der rechten Teilkolumne folgt schließlich die knappe Tafelunterschrift ŠU <sup>m</sup>DINGIR.GE<sub>6</sub>-LÚ „Hand des Arma-ziti“, d.h. allein die Nennung des Namens des Schreibers ohne Hinweise auf den Tafelinhalt. Zwar kann die Form der Namensschreibung nicht genau erklärt werden, es ist also unsicher, ob DINGIR nur die Funktion eines Determinativs hat oder doch als Wortzeichen aufzufassen ist.<sup>11</sup> An der Identität mit dem gut bekannten Schreiber dieses Namens aus der Regierungszeit Ḫattušilis III., der sich an anderer Stelle auch <sup>m.d</sup>SIN-LÚ schreibt, wird allgemein nicht gezweifelt.

Aber auch der Inhalt ist nicht viel weniger ungewöhnlicher als die äußere Gestalt der Tafel. Den größten Teil (Vs. I 1 – Rs. III 14') nimmt ein Beschwörungsritual ein, das nach der Angabe in der ersten Zeile an einer feindlichen Grenze auszuführen ist und mehrfach die Kaškäer nennt, also sicherlich im Kontext mit militärischen Aktionen nördlich Zentralanatoliens zu sehen ist – gleichwohl ein Text, der sich inhaltlich völlig von den sonstigen Texten des Kaškäer-Korpus unterscheidet. Er beginnt mit

Vs. I 1: *mān=šan INA ZAG KUR LÚKÚR SÍSKUR ijanzi*  
„Wenn man an der Grenze des Feindeslandes ein Ritual ausführt“

Bemerkenswert ist aber darüber hinaus, daß das Ritual den Konflikt mit den Kaškäern als eine Art Gerichtsstreit zwischen den Göttern darstellt. Seine Funktion ist die Vorbereitung des eigentlichen Kampfes mit dem Feind, indem die Götter dazu bewogen werden sollen, sich auf die richtige, d.h. natürlich die hethitische Seite zu stellen, denn der Text schließt mit den Zeilen „Und sie kehren zum Heer zurück und sie liefern die Schlacht ebenso.“<sup>12</sup>

Auf diesen Ritualtext folgt nun in Form einer akkadisch-hethitischen Interlinearbilingue eine Sammlung von Omina aus dem Bereich der Eingeweideschau, die sich von Rs. III 15' bis IV 31' erstrecken. Manche davon fehlen durch die Lücke zu Beginn der Rs. ganz, andere sind nur mit wenigen Zeichen am Zeilenanfang erhalten.

Daran schließt sich der dritte Textabschnitt an, der inhaltlich wiederum überhaupt nichts mit den vorhergehenden zu tun hat, sondern in seiner Art völlig singulär eine Art Beschreibung eines Tanzes darstellt, wobei jede Bewegung oder jeder Abschnitt des Tanzes ganz knapp gehalten, in nur einem Satz oder einer kurzen Phrase formuliert, ausgedrückt ist.<sup>13</sup>

<sup>11</sup> So auch HZL sub Nr. 267 mit einem weiteren Beleg <sup>m</sup>DINGIR.GE<sub>6</sub>-ia-LÚ; nicht zu verwechseln mit der „Gottheit der Nacht“ – oder lies doch <sup>d</sup>GE<sub>6</sub>?

<sup>12</sup> Rs. III 13f.; das „ebenso“ QATAMMA bleibt etwas unklar, da es sich eigentlich auf die Wiederholung einer Handlung im weitesten Sinne beziehen sollte, im vorhergehenden Text aber noch reine Ritualhandlung beschrieben ist.

<sup>13</sup> Vgl. dazu S. de Martino (1989), 36-39.

Wir haben es also im besten Sinne mit einer Sammeltafel zu tun, die, im Unterschied zu anderen Beispielen dieses Tafeltyps, nicht etwa thematisch verwandte Texte zusammenfaßt, sondern drei nach Inhalt, Herkunft und Funktion gänzlich verschiedene, ohne daß auch nur ansatzweise ein Grund für dieses Verfahren resp. gerade diese Auswahl zu erkennen wäre.

Doch kehren wir zu dem uns hier in erster Linie interessierenden Ritual zurück. Aufgrund der Nennung des Schreibers und des paläographischen Befundes besteht an der Datierung der Niederschrift in die jh. Zeit kaum Anlaß zu Zweifeln. Allerdings gibt es eine Reihe orthographischer wie sprachlicher Kriterien, die für eine deutlich frühere Entstehungszeit des Textes sprechen. Dazu gehören z.B. vor allem die Schreibungen der 2. Pl. Prt. mit *-te-en* und nicht *-tén*, korrekter Gebrauch des enklitischen Possessivpronomens (*ukturi=šši* I 36, 38), Formen des Gen. Pl. bei Pronomina und Demonstrativa wie *šumenzan* oder *apenzan*, Verbalformen wie *pa-iš-kat-ta-ru* (I 40) oder *uehattat* (I 14), eine Form, die so z.B. auch im Telipinu-Erlaß belegt ist. Auch eine der selteneren korrekten *ske*-Ableitungen des Verbums *iia-* „machen“ hat der Text mit einem EZEN<sub>4</sub><sup>HIA</sup> (...) *iškir* (I 14) „die Feste (...) feierten sie regelmäßig“ zu bieten. Einen Hinweis verdient auch noch das gleich zweimal belegte obskure *mumalijaš šiunaš* (I 5 f.), das tatsächlich, wie das jüngst publizierte kleine Parallelfragment KBo 44.21 beweist, ein verlesenes oder verhörtes (?) *tulijaš šiunaš* „zu den Göttern der Versammlung“ sein muß. Ein Befund, der sich bestens zum Nebeneinander älterer und großreichszeitlicher Zeichenvarianten fügt.

Damit rückt dieses Ritual aber, was seine Entstehung betrifft, in unmittelbare Nähe der Mehrheit der Kaškäer-Texte, denn ein mittelhethitischer Ursprung ist somit mehr als wahrscheinlich und läßt sich überdies noch mit einigen inhaltlichen Bezügen untermauern: Tenor ist ganz eindeutig der Schaden für die kultischen Verpflichtungen durch die kaškäischen Überfälle: „Die Kaškäer haben begonnen zu streiten und rühmen sich ihrer Kraft und Stärke, euch, die Götter aber, achten sie gering!“ (I 16ff.)

Die Gottheit Zitharija wird angerufen, als Kläger vor den Göttern aufzutreten und der irdische Konflikt wird in die Sphäre eines Rechtsstreites zwischen den hethitischen Göttern und den Göttern der Kaškäer transponiert. Explizit wird dies besonders in Vs. II 1ff.: „Und folgendermaßen spricht er (d.h. Zitharija): Götter des kaškäischen Landes, wir haben Euch zur Versammlung herbeigerufen. Ihr sollt essen und trinken und ihr sollt hören, welche Klage wir gegen Euch vorbringen. Die Götter des Hatti-Landes haben euch, den Göttern des kaškäischen Landes nichts weggenommen und Schaden haben sie euch nicht zugefügt. Ihr aber, die Götter des kaškäischen Landes, habt gestritten und dann habt ihr die Götter des Hatti-Landes aus den Land vertrieben und ihr habt euch ihr Land genommen. Auch die Kaškäer haben gestritten und dann haben sie den Hethitern ihre Städte weggenommen. Und von Feld (und) Flur, aus ihren Weinärden habt ihr sie vertrieben.“

Diese Analogievorstellung steht m.W. ganz isoliert in der hethitischen Überlieferung. Sie läßt sich aber unmittelbar in Beziehungen setzen zu CTH 375.A = KUB 17.21, wo sich exakt dieselbe Formulierung vom Prozeß bei den Göttern findet: Im Ritual KUB 4.1 I 21 heißt es von Zitharija *nu=šmaš=šan DINAM arnuškizzi* und in KUB 17.21 II 6'f. heißt es von Arnuwanda und Ašmunikal *nu=šmaš=šan DINAM arnuškiuani*. „Klage“ erheben ist hier also keineswegs in nur sehr allgemeinem, übertragenen Sinne gemeint, sondern bezieht sich viel konkreter, wie der Kontext des Rituales gezeigt hat, auf einen Rechtsentscheid, den die Götter unter sich fällen sollen. Wenn ich richtig sehe, sind dies übrigens die beiden einzigen Texte, die diese Formulierung kennen.<sup>14</sup>

Es liegt m.E. nahe, daß die engen sprachlichen Parallelen und inhaltlichen Bezüge bzw. Übereinstimmungen in den Formulierungen auch für eine sehr enge, womöglich gar unmittelbar im Zusammenhang mit der Abfassung von CTH 375 zu sehenden Entstehung des Rituales aus der Sammeltafel KUB 4.1 sprechen. Genau dieselbe Frage stellt sich auch bei den unter CTH 137 bis 140 eingeordneten Tafeln und Tafelfragmenten, die ja alle solch enge Bezüge zueinander auf den verschiedensten Ebenen aufweisen, was wiederum den Verdacht nährt, daß all diese Texte sehr zeitnah entstanden sind. Ich denke, man geht nicht zu weit, wenn man vermutet, daß sie alle ohne Ausnahme mehr oder weniger auf die Regierungszeit Arnuwandas I. oder allenfalls kurz davor bzw. danach zu datieren sind. Die sich daraus ergebenden historischen Implikationen wären freilich auf dem Hintergrund der sonstigen historisch relevanten Quellen, insbesondere natürlich auch der Mašat-Texte, zu diskutieren, was aber hier nicht möglich ist. Ich möchte stattdessen auf die überlieferungsgeschichtliche Relevanz eines solchen Ergebnisses noch etwas näher eingehen – immerhin handelt sich damit bei dem Korpus der Kaškäer-Texte um eines der umfangreichsten mittelhethitischen Textkorpora, über das wir verfügen.

Es hat sich eingebürgert, die meisten der Texte, die sich mit den Kaškäer beschäftigen, als Verträge zu bezeichnen und so sind sie zum überwiegenden Teil auch im Katalog der hethitischen Texte von E. Laroche einsortiert. Die einzige Ausnahme bildet einer der umfangreichsten und besterhaltenen Texte, der traditionell als Gebet bezeichnet wird, obwohl schon seit langer Zeit bekannt ist, daß die Bezeichnung auch ihre Probleme aufwirft. Eine explizite Diskussion über die gattungs- oder genrespezifische Charakterisierung der Texte fand jedoch bisher nicht statt. Eine Einleitung ist in keiner der erhaltenen Versionen von CTH 375 erhalten, ebenso wenig gibt es einen Kolophon oder ähnliches, was direkt über das zeitgenössische Verständnis Aufschluß bieten könnte. Allein

<sup>14</sup> Für weitere Details zur Interpretation des Textes, so auch zur Rolle der Gottheit Zitharija sei auf die geplante Bearbeitung der gesamten Textgruppe verwiesen; dort dann auch zum noch unpublizierten Fragment Bo 7960, das ebenfalls zu dieser Textgruppe gestellt wird, und das u. a. Streitwagen, Pferd und Peitsche (*huhurpal*) erwähnt.

das Fragment KUB 48.107 bietet etwas fragmentarisch als Tafelunterschrift: DUB.2<sup>KAM</sup> PANI [DINGIR]<sup>MES</sup>-kan mahjan [ ]/anda memiškanzi/ŠA <sup>d</sup>UTU URU Arinna QATI „Zweite Tafel. Wenn man vor den Göttern [ ] dabei spricht(?). Für die Sonnengöttin von Arinna. Fertig!“<sup>15</sup> Jedoch ist keineswegs sicher, ob diese Fragment tatsächlich zu CTH 375 gehört und außerdem stellt es eine der wenigen jh. Abschriften dar, so daß also nicht sicher ist, daß der Text auch ursprünglich so verstanden wurde.

Für ein Gebet spricht der erste Eindruck, da sich ein Großteil der Aussagen und Klagen direkt an die Götter richten, wobei ein besonderer Schwerpunkt wiederum die Schilderung der schwierigen Situation bei der regelmäßigen Versorgung der kultischen Verpflichtungen ausmacht. Schuld daran sind die Kaškäer mit ihren Überfällen, Plünderungen und Zerstörungen, die weder vor den Kultbauten und Göttersymbolen selbst, noch vor dem hethitischen Kultpersonal haltmachen. In Kol. IV, also nachdem der überwiegenden Teil der erhaltenen Passagen sich ausführlich mit einer Zustandsbeschreibung beschäftigt hat, kommt es zu einer deutlichen inhaltlichen, für ein Gebet zumindest ungewöhnlichen Wendung: Arnu<sub>u</sub>anda stellt nun dar, welche Gegenmaßnahmen er ergriffen hat, um in dieser mißlichen Situation Abhilfe zu schaffen und schildert, daß man die Kaškäer zusammengerufen habe und mit ihnen eine Regelung vereinbart hat, die darauf zielt, die hethitischen Kultlieferungen zu sichern und damit gleichzeitig die geregelte Durchführung des Kultes selbst zu gewährleisten. Ausdrücklich ist davon die Rede, daß man die Kaškäer „schwören läßt“, ihnen aber gleichzeitig dafür als Gegenleistung Geschenke bietet. Es handelt sich also um eine Vereinbarung zum gegenseitigen Nutzen (CTH 375: KUB 17.21+ IV 11ff.): Die Kaškäer rufen wir herbei und geben ihnen Geschenke, darauf lassen wir sie schwören: „Die Opfer, die wir dem Wettergott von Nerik senden, die sollt ihr schützen, damit sie niemand auf ihrem Weg angreift.“<sup>16</sup>

Dadurch und durch ein weiteres Detail, auf das bereits H. Otten noch vor Erscheinen der Behandlung von KUB 17.21 durch E. von Schuler aufmerksam gemacht hatte, bekommt der Text eine ganz neue Note: Es schließt sich nämlich an die eben zitierte Passage in der ansonsten weitgehend nicht erhaltenen Kolumne IV eine Liste von sogenannten „Befehlshabern, Häuptlingen“ (*taparijalli*) an, wie man sie auch aus den Texten kennt, die gemeinhin als Kaškäer-Verträge bezeichnet werden und bei denen es sich um die Liste derer handeln dürfte, die bereit waren, diese von Arnu<sub>u</sub>anda beschriebene Abmachung einzugehen. So hätte also auch dieser Text ursprünglich die Funktion gehabt, eine geregeltes Miteinander zwischen Kaškäern und Hethitern zu gewährleisten, auch wenn er sich sicherlich nicht in die traditionelle Vorstellung eines hethitischen Staatsvertrages so ohne weiteres einordnen läßt. Darüber hinaus steht er einer-

<sup>15</sup> E. Neu (1983), 395 übersetzt: „Zweite Tafel. Wenn man vor den Göttern (auf sie) einspricht(?). Für die Sonnengöttin von Arinna. Fertig!“.

<sup>16</sup> Etwas abweichende Übersetzung in HW<sup>2</sup> H, Lief. 13, 194b, s.v.

seits, wie oben gezeigt, in direkter Beziehung zu einem Feldzugsritual, andererseits erwähnt er ganz konkret die Absicht oder den bereits vollzogenen Abschluß von Vereinbarungen mit den Kaškäern, in denen wir zweifellos die uns erhaltenen Quellen CTH 137 bis 140 sehen können. Aber auch diese fügen sich nun wiederum schwerlich in die traditionelle Vorstellung eines typischen hethitischen Staatsvertrages, indem sie manche Eigenheiten zeigen bzw. umgekehrt diverse Elemente gar nicht zu besitzen scheinen. Dazu gehört an erster Stelle eine historische Einleitung.<sup>17</sup>

Nun ist der Erhaltungszustand der sog. Kaškäer-Verträge nicht so gut, wie man ihn sich wünschen würde, aber wiederum auch nicht so schlecht, daß sich nicht doch einiges feststellen ließe. Ein Textanfang ist immerhin etwa im Falle von KUB 23.77a erhalten: er lautet schlicht: LÚMEŠ URU Kaška linkija kattan kiššan daīr „Den Kaškäern ist folgendermaßen unter Eid gelegt“. Unmittelbar daran schließt sich bereits relativ abrupt eine Liste der „1000 Götter“ an, die man zusammengerufen hat, als Zeugen zu dienen. Die Seite des kaškäischen Pantheons repräsentieren dabei allerdings keineswegs sonst ganz unbekannte Gottheiten, sondern es sind lediglich drei Wettergötter mit fremdsprachigen, unklaren Attributen oder Epitheta erhalten, auf die wiederum hethitische Götter(namen) und schließlich die Zeugenklause folgen: *n=at kedani linkija kutruuenies ašandu* „Und sie sollen die Zeugen für diese Eide sein“ (KBo 8.35 II 13'). Danach folgen bereits, jeweils mit *anda=ma* eingeleitet, die einzelnen Regelungen, beginnend mit der Forderung nach Achtung der hethitischen Majestät und der Stellung von Geiseln, so die Deutung von *šulla*- denn korrekt ist. Alles, was dann kommt, sind jeweils sehr detaillierte Bestimmungen, die das Verhalten der Kaškäer in bezug auf die verschiedensten möglichen Situationen betreffen und wobei unmittelbar der *BEL MADGALTI* auf hethitischer Seite ins Spiel kommt. Im einzelnen geht es z.B. um die Behandlung von durchreisenden Boten, das Verhalten gegenüber Flüchtlingen, das Verbot der Versorgung feindlicher Kaškäer mit Nahrungsmittele und vieles mehr. Dabei legen die Hethiter jeweils großen Wert auf die Unterscheidung zwischen *útakšulaš* und *úkururaš*, d.h. auf Verbündete oder Feinde bzw. verbündete Städte und feindliche Städte. Die einzelnen Regelungen werden auch nicht, wie das sonst in Verträgen üblich ist, jeweils mit einem Hinweis abgeschlossen, daß ein Nicht-Einhalten einen Eidbruch darstellt. Also das z.B. für die Arzawa-Verträge so charakteristische, sich am Ende eines jeden Abschnittes ständig wiederholende *nu=kan kāšma NIŠ DINGIR<sup>LIM</sup> šarratti* „und damit aber brichst du den Eid“ fehlt in dieser Form. Dafür kennen die Kaškäer-Texte eine sprachlich sehr bemerkenswerte Verbindung von Fluch- und Segensformel. Der m.E. eindrucksvollste Beleg stammt aus CTH 139 = KBo 8.35:

<sup>17</sup> Vgl. auch die ausgesprochen nützliche Übersicht über die hethitischen Staatsverträge von G. Müller/Y. Sakuma (2003) und die Bemerkung, daß die Kaškäer-Texte sich nicht in das „übliche Schema“ (ebd., 328) der Verträge fügen.

II 14'ff. Und wenn ihr diese Eide bewahrt, werden euch die Götter schützen. Dann werdet ihr in der Hand des Königs wachsen und gedeihen. Wenn ihr aber diese Eide brecht, werden euch alle Götter des Eides eure Länder, eure Siedlungen, eure Nachkommen, eure Felder, eure Weingärten, eure Rinder (und) eure Schafe vernichten.

19'ff. Und wenn ihr kommt, um das Ḫatti-Land<sup>18</sup> anzugreifen, soll Zababa eure Waffen umdrehen und sie sollen ihr eigenes Fleisch essen. Eure Pfeile soll er umdrehen, so daß sie eure eigenen Herzen durchdringen.

22'ff. Und wenn ihr diese Eide brecht, dann sollen eure Rinde, eure Schafe, eure Menschen nicht mehr gebären. Die Eide sollen euch eure Nachkommen in eurem Inneren vertilgen (lit.: fressen).

Eine solche Formulierung ist allenfalls noch vergleichbar mit einem Passus aus dem Ḥukkana-Vertrag Šuppiluliumas I. CTH 42.A = KBo 5.3++ II 1ff.<sup>19</sup>:

§ 9 [...] Und ihn mir nicht nennst, vielmehr ihn noch [verbirgst] § 10 oder jenem dich noch anschließest, dich aber von meiner Majestät abwendest, wenn du so etwas tust, sollen dich die Eidgötter nicht ruhen lassen und jenen Mann sollen sie nicht ruhen lassen. Den, dem du dich anschließest, sollen sie vernichten. Und euch sollen die Eidgötter diese Sache nicht zulassen, sie sollen es euch nicht erlauben, sie sollen euch zusammen vernichten. Den Wunsch meiner Majestät sollen sie erfüllen. § 11 Wenn aber du, Ḥukkana, nur meine Majestät schützest und dich nur meiner Majestät anschließest, dann sollen dich diese Eidgötter in Güte schützen. Und durch die Hand meiner Majestät sollst du Wohlergehen erfahren.

Einzelne Versatzstücke dieser Passagen lassen sich gut auch in der sonstigen hethitischen Überlieferung nachweisen, etwa der Spruch vom „Wachsen und Gedeihen in der Hand des Königs“, der schon Althethitisches u.a. im Illujanka-Mythos nachweisbar ist, während der letzte Teil der Segensformel im Ḥukkana-Text, die Wendung *lulu(t) auš-* „Wohlergehen/Gedeihen sehen“, sich ab Šuppilulumas I. dann in einer Reihe weiterer Texte, etwa auch dem Alakšandu-Vertrag

<sup>18</sup> Der mit *ANA* ausgedrückte Dativ ist abhängig vom finiten Verbum *uua-*, nicht vom Infinitiv von *parb-*.

<sup>19</sup> (1) *l-na-an-l-mu ū-UL me-ma-at-ti na-an [an-da] im<sup>2</sup>-m[a mu-un-na-a-ši]* § (2) *na-a-š-ma a-pé-e-da-ni im-ma EGIR-an ti-ja-ši A-NA <sup>d</sup>UTU<sup>š</sup>[-ma]* (3) *a-ua-an ar-ḥa ti-ja-ši nu ma-a-an ki-iš-ša-an ut-tar i-e-[ši]* (4) *nu-ut-ta ke-e NI-Š DINGIR<sup>MES</sup> le-e da-li-ja-an-zi nu-ut[-ta]* (5) *a-pu-u-un-na an-tu-ub-ša-an le-e da-li-ja-an[-zi]* (6) *zi-ik ku-e-da-ni EGIR-an ti-ja-ši nu a-pu-u-un-na ḥar-ni-in-ká[n-du]* (7) *nu-u-š-ma-a-š ki-i ut-tar NI-Š DINGIR<sup>MES</sup> EGIR-an le-e tar-na-an-zi* (8) *nu-u-š-ma-at-ša* (lies: ša-at) *le-e a-a-ra i-en-zi nu-u-š-ma-a-š ták-ša-an* (9) *har-ni-in-kán-du <sup>d</sup>UTU<sup>š</sup>l-ma-a-š-ša-an ZI-š ar-nu-an-du* § (10) *ma-a-an zi-ik-ma m<sup>3</sup>Hu-uk-ka<sub>4</sub>na-a-aš <sup>d</sup>UTU<sup>š</sup>l-pát pa-ab-ḥa-a-š-ti* (11) *EGIR-an-na A-NA <sup>d</sup>UTU<sup>š</sup>l-pát ar-ta-ti nu-ut-ta ke-e-ma NI-Š DINGIR<sup>MES</sup>* (12) *a-š-šu-li pa-ab-ḥa-a-an-da-ru na-a-š-ta A-NA Q4-AT <sup>d</sup>UTU<sup>š</sup>l an-da* (13) *a-a-š-šu lu-ú-lu u-š-ki.*

oder der sog. Apologie Ḫattušilis III. findet. Meiner Ansicht nach ist damit eine Übernahme aus einer akkadisch geprägten Phraseologie sehr unwahrscheinlich, trotz der auch hier vorhandenen Verwendung des Verbpaars *pahs-* und *šarra*, das seine Entsprechung ja im akkadischen Paar *našāru* und *etēqu* hat. Jedoch scheint mir diese Verbindung in akkadischsprachigen Vertragstexten außerhalb der hethitischen Sphäre keineswegs so geläufig zu sein, wie das im Hethitischen der Fall ist, auch wenn ein [LÚ] *Hurri nīš ilāni i-te-ti-iq* „der Hurriter hat den Eid übertreten“ bereits im Šunaššura-Vertrag KBo 1.5 I 25 belegt ist.

Unmittelbar an die Segens- und Fluchformel schließen sich hier dann bereits die ebenfalls so typischen Listen mit den Namen derer an, die offensichtlich den jeweiligen Text beeideten. Irgendwelche übergeordneten Regelungen, wie man sie aus anderen Verträgen kennt, etwa Loyalität bei einem Thronwechsel, Truppenstellung oder Beteiligung an Feldzügen findet sich dagegen in keinem erhaltenen Exemplar. Vielmehr geht es in erster Linie um die Regelung des Zusammenlebens von Hethitern mit den im von ihnen beanspruchten Territorium lebenden friedlichen Kaškäern und solchen, die sich gegenüber den Hethitern feindlich verhalten.

Es sei darin erinnert, daß an der einschlägigen Textstelle in KUB 17.21, wo von den Vereinbarungen mit den Kaškäern die Rede ist, das Verbum *linganu* „schwören lassen“ verwendet wird: „Wir werden die Kaškäer zusammenrufen und wir werden ihnen Geschenke geben und wir werden sie schwören lassen“ (KUB 17.21 IV 11f. // KUB 23.117 III 5f.) Derselbe Begriff taucht in mh. Zeit etwa auch in dem Arnuwanda-Text KUB 26.29+31.55 Vs. 7f. auf, der im Kolophon ausdrücklich als *linkiaš tuppi* „Eidtafel“ bezeichnet wird, wie bekanntlich der Maduwatta-Text auch, in dem *linganu*- ebenfalls verwendet wird, oder dann wieder im Ḥukkana-Vertrag. Aber auch Muršili II. verwendet ihn noch in bezug auf die Kaškäer und es ist auch das charakteristische Verbum, das in den Dienstanweisungen Tuthlijas IV., also einem Instruktionstext der Großreichszeit, gebraucht wird. Der Bezug ist hier keineswegs zwangsläufig der eines „Vertrages“ im herkömmlichen Sinne, sondern eher der einer Eidesleistung. Als *linkiaš uddār* „Worte des Eides“ werden die Vereinbarungen mit den Kaškäern ebenso bezeichnet (KUB 26.19 II 40, v. Schuler (1965), 132) wie auch die DUGUD-Instruktionen (KUB 31.44 II 24, Dupl. KUB 31.42 II 26). Die klassische Formulierung *=ta linkia kattan kittaru* „dir sei (es) unter Eid gelegt“ kommt dann in allen Epochen in allen einschlägigen Texten vor und ist geradezu stereotyp der Satz, der die einzelnen Vereinbarungen oder Pflichten in späteren Verträgen dann auch formal gliedert. Diese ganz knapp gehaltene Übersicht, die sich natürlich noch erheblich ergänzen ließe, zeigt m.E. schon ausreichend, daß terminologisch keineswegs zwingend die Kaškäer-Texte, trotz der Eide, auf die sie Bezug nehmen, als Verträge angesprochen werden müssen.

Wie G. Wilhelm besonders in bezug auf den Šunaššura-Vertrag gezeigt hat und wie sich auch am paläographischen Befund vor allem der akkadischsprachigen Fassungen der frühen Kizzuwatna-Verträge zeigen läßt, war die Ausbil-

dung des Staatsvertrages als Textform in seiner Frühphase erheblich von fremden Schultraditionen abhängig. Vergleicht man Aufbau und Phraseologie z.B. des Šunaššura-Vertrages mit dem etwas jüngeren Ḫukkana-Vertrag so lassen sich kaum wirklich Parallelen aufzeigen. Schon von einer eigentlichen historischen Einleitung kann beim Ḫukkana-Vertrag nicht die Rede sein, er hat aber immerhin die (später) übliche Einleitung mit *UMMA Šuppiluliuma*.

Wie auch immer man diese Texte unter CTH 137 bis 140 und das sog. Gebet CTH 375 konkret charakterisieren will, außer Frage steht, daß generell die Texte mit Vereinbarungen mit den Kaškäern eine Sonderstellung innerhalb der Reihe der Gattung Staatsvertrag einnehmen. Es kann wohl kaum der richtige Weg sein, die so stark vom generalisierten Schema des hethitischen Staatsverträge abweichenden Versionen lediglich als „Entwurf“ zu bezeichnen, wie das etwa E. von Schuler gerade beim besterhaltenen Exemplar CTH 138 = KUB 23.77 ++ getan hat: „Die Annahme eines Entwurfs wird gerechtfertigt durch die Formlosigkeit der Urkunde.“ Insgesamt wirke er unfertig und könne deshalb „in dieser Form unmöglich als authentisches Vertragsexemplar gedient haben“.<sup>20</sup> Tatsächlich zeigt ein Vergleich von CTH 138 mit den beiden relativ gleichzeitigen Texten des Šunaššura- oder des Ḫukkana-Vertrages ganz erhebliche Unterschiede in formaler und sprachlicher Hinsicht, von Inhalt und Intention ganz zu schweigen. Der eigentlich Ort des Vergleiches ist also nicht der zwischen Šunaššura-Vertrag und Kaškäer-Vereinbarungen, sondern zwischen diesen und z.B. dem Ḫukkana-Text.

Es besteht nach dem Gesagten m.E. keine Notwendigkeit, den Ursprung für diese Textform gerade im Vertragsschema zu suchen, wie es die Kizzuwatna-Verträge zeigen. F. Pecchioli Daddi hat jüngst im Zusammenhang mit ihrer Behandlung der sog. Würdenträgereide versucht, eine Typologie einschlägiger Texte aufzustellen, die bis in die althethitische Zeit zurückreicht, sie spricht in diesem Falle von „proto-išhiul“-Texten. Ich denke, es wäre ein vielversprechender Ansatz, wenn man nicht sich nicht jeweils auf die Instruktionen im klassischen Sinne oder die Kaškäer-Texte oder sog. Verträge wie die mit Ḫukkana oder Mita beschränkt und sich dabei von von uns gezogenen Gattungsgrenzen leiten läßt, die der so erfreulich breiten Dokumentation der mittelhethitischer Zeit eigentlich fremd sind. Wir haben es doch mit einer Tradition zu tun, die ihre Vorbilder im Alten Reich hat und weit mehr genuin hethitisch ist, als dies bei den Verträgen der Fall ist. Es sei nur daran erinnert, wie häufig man etwa auf formale und stilistische Parallelen zwischen der sog. Marija-Episode und der althethitischen Palastchronik hingewiesen hat.

Was die Entwicklung des Typus des klassischen hethitischen Staatsvertrages anbelangt, wie er unter Šuppiluhuma mit dessen Syrienverträgen und den Westverträgen Muršilis II. ausgeprägt war, scheint es mir so zu sein, daß sich die beiden unterschiedlichen Traditionstränge gegenseitig beeinflussen. Einmal

die innerhethitische Tradition der „Eide“ im eben skizzierten Sinne und die letztlich von nicht-hethitischen Vorbildern beeinflußte Tradition des Staatsvertrages, wie sie in Nordsyrien lange vorgeprägt war und zeitgleich etwa in Alalah bezeugt ist. Mit dieser Sichtweise auf das Korpus der Kaškäer-Texte als Vereinbarungen oder „Eide“ in der hethitischen Tradition entfallen auch einige scheinbare Probleme, was Inhalt, Form und Aufbau angeht.

Noch eine letzte Anmerkung: Kann es denn ein Zufall sein, daß gerade in der mittelhethitischen Zeit diese ganz unterschiedlich gelagerten „Eide“ in der Überlieferung plötzlich einen so breiten Raum einnehmen? Oder wird hier der Versuch gemacht, die politische Macht und den Einfluß des Königtums in einer ganz neuen Form zu organisieren? Hat Arnuwanda I. damit eine wichtige Voraussetzung geschaffen für den eine Generation später einsetzenden Machtzuwachs des hethitischen Königtums und so die Basis für die Entstehung des hethitischen Großreiches gelegt. Es gibt noch viele Fragen, auf die gerade die Überlieferung der mittelhethitischen Zeit und darunter die Kaškäer-Texte Antworten bereithalten.

#### Literaturverzeichnis:

- Altman, A., The Historical Prologue of the Hittite Vassal Treaties. An Inquiry into the Concepts of Hittite Interstate Law, Jerusalem 2004.
- Burney, C. A., Northern Anatolia before Classical Times, *AnSt* 6, 1956, 179–203.
- Bryce, T. R., The Boundaries of Hatti and Hittite Border Policy, *Tel Aviv* 13–14, 1986–87, 85–102.
- de Martino, S., La danza nella cultura Ittita, (*Eothen* 2), Firenze 1989.
- Forlanini, M., L'Anatolia Nordoccidentale Nell'Impero Eteo, *SMEA* 18, 1977, 197–225.
- Glatz, C./Matthews, R., Anthropology of a Frontier Zone: Hittite-Kaska Relations in Late Bronze Age North-Central Anatolia, *BASOR* 339, 2005, 21–39.
- Gorny, R. L., Hittite Imperialism and Anti-Imperial Resistance as Viewed from Alishar Höyük, *BASOR* 299–300, 1995, 65–89.
- Haas, V., Der Kult von Nerik: Ein Beitrag zur hethitischen Religionsgeschichte (*Studia Pohl* 4), Rom 1970.
- Klinger, J., Die hethitisch-kaškäische Geschichte bis zum Beginn der Großreichszeit, in: S. de Martino – F. Pecchioli Daddi (Hrsg.), *Anatolia Antica. Studi in memoria di Fiorella Imparati* (*Eothen* 11), Firenze 2002, 437–51.
- Müller, G./Sakuma, Y., B. II. Hethitische Staatsverträge, *DNP* 16, Register, Listen, Tabellen, Stuttgart 2003, 328–337.
- Neu, E., Überlieferung und Datierung der Kaškäer-Verträge, in: R. M. Boehmer/H. Hauptmann (Hrsg.), Beiträge zur Altertumskunde Kleinasiens (FsBittel), Mainz 1983, 391–99.
- von Schuler, E., Die Kaškäer. Ein Beitrag zur Ethnographie des alten Kleinasiens (Untersuchungen zur Assyriologie und vorderasiatischen Archäologie, 3), Berlin 1965.
- Souček V./Siegelová J., Systematische Bibliographie der Hethitologie 1915–1995, Prag 1996.

<sup>20</sup> E. von Schuler (1965), 126.